

**Kriegsgewinnsteuer.**

Von Justizrat Bamberger.

2.

Die Einführung der Kriegsgewinnsteuer bis auf die Friedenszeit zu verschieben, das hätte den Vorzug, die Lösung der Frage zu vertagen. Das ist aber der einzige Vorzug, der damit verbunden ist. Gewichtige Gründe sprechen m. E. für eine unverzügliche Erledigung der Aufgabe. Es wird Geld gebraucht, und zwar sofort. Soweit das Reich sich eigene Einnahmen verschafft, braucht es nicht zu borgen und erhöht dadurch seinen Kredit. Wenn die Kriegsgewinnsteuer bei einem Bedarf von 10 Milliarden auf 200 Millionen zu veranschlagen ist, so belaufen sich die Zinsen davon auf 10 Millionen jährlich. Jeder Monat der Verzögerung schädigt also die Reichskasse um nahezu eine Million. Dazu kommen noch beträchtliche Ausfälle im Ertrage. Wenn die Steuer heute 200 Millionen einbringt, so folgt daraus nicht, daß derselbe Ertrag auskommen muß — vom Zinsverlust ganz abgesehen —, wenn sie in zwei Jahren erhoben wird. Jetzt unter dem frischen Eindruck schnellen, hohen Verdienstes, angesichts des Ernstes der Zeit und der allgemeinen Opferwilligkeit werden viele der Pflichtigen sich der Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Abgabe nicht verschließen. Das beweisen eine Reihe von Zuschriften, die von Beteiligten eingegangen sind. Es liegt indessen in der Natur der Dinge, daß die Bereitwilligkeit zum Zahlen in demselben Maße abnimmt, je länger man sich im Besitz und unbeschränkter Verfügungsmacht befindet, je mehr die erhöhte Stimmung geschwunden, die Not des Krieges beseitigt ist. Man bestärkt die Pflichtigen geradezu in der einmal vorhandenen Neigung zur Hinterziehung, je länger man mit der Erhebung der Steuer zögert. Und wieviel vor dem Erworbenen kann in der Zwischenzeit verloren gehen. Der alte Erfahrungssatz: Wie gewonnen, so zerronnen, wird sich aller Voraussicht nach auch auf dem Gebiete der Kriegsgewinne bewähren. Bei hohen Einnahmen erhöht sich die Neigung zu hohen Ausgaben. Die sichere Anlage von Kapitalien ist in der Kriegszeit erschwert. Geschäftliche Unternehmungen sind mit mehr und mit größeren Gefahren verbunden als im Frieden. Verluste aller Art sind in Kriegszeiten unvermeidlich. Mancher, der durch den Krieg

zum Millionär geworden ist, vermag in zwei Jahren verarmt, im Konkurse sein.

Noch eine andere Art von Kriegsgewinn kann in dem Zusammenhang nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

In dieser schweren Zeit blüht der Weizen der lachenden Erben — auf den Schlachtfeldern von Frankreich und Rußland. Wenn es recht und billig ist, daß diejenigen, die durch den Krieg außerordentliche geschäftliche Vorteile erlangen, eine außerordentliche Abgabe davon entrichten zum Besten der Opfer des Krieges, weil ihr gesetzlich und wirtschaftlich unansehnlicher Gewinn doch dem Rechtsgefühl nicht in vollem Umfange verdient erscheint, dann wird der ganz unverdiente Gewinn mindestens die gleiche Abgabe übertragen, den solche Erben einstreichen, die nicht zu den nahen Angehörigen der Gefallenen zählen. Es versteht sich von selbst, daß von Witwen und Waisen hier nicht die Rede ist. Notwendig hat der Krieg bedeutende Umwälzungen in den Erbverhältnissen zur Folge. Gesezt, es fällt der Sohn, das einzige Kind, oder es werden den Eltern alle ihre Kinder entrisen, so gelangt das Vermögen dieser Eltern an Verwandte, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nie daran denken konnten, sich durch solches Unglück zu bereichern. Noch verletzender berühren die Fälle, in denen ein Unverheirateter im Felde bleibt, der überhaupt keine näheren Angehörigen besitzt, so daß sein Nachlaß nach geltendem Recht an einen entfernten Verwandten fällt. Für diesen Erben tritt ein Glücksfall ein durch denselben Krieg, der so viel andere in Not und Unglück bringt. Deswegen erscheint in demselben Grade wie beim Kriegsgewinn auch bei diesen Erbfällen eine besondere Kriegsabgabe angemessen. Unbedenklich kann für Seitenverwandte der geltende Satz der Erbschaftssteuer verdoppelt werden, wenn der Erblasser im Kriege fällt. Dann entrichtet beispielsweise ein Neffe 10 v. H. statt 5 v. H. von seiner Erbschaft. Er wird sie darum gewiß nicht ausschlagen, sich auch schwerlich über Ungerechtigkeit beklagen. Die Zumutung, die man ihm damit macht, zum Besten der Witwen und Waisen gefallener Krieger, ist nicht ungehörig. Wie leicht vollends weitere Verwandte und fremde Personen die Kriegserbschaftssteuer tragen können, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Es steht auch nichts entgegen, die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Krieges in Geltung treten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Einführung sich ohne Verzug herbeiführen läßt. Im Rechnungsjahr 1911 hat die Erbschaftssteuer nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1914 S. 369 nahezu 56 Mill. M. ergeben. Es ist nur zu sicher, daß die Kriegsjahre 1914 und 1915 zu einem weit höheren Steuerergebnis führen müssen. Danach läßt sich ermessen, welcher bedeutenden Mehrertrag eine Verdoppelung der Sätze für die Reichskasse zur Folge haben muß.

Man darf hoffen, daß die Verbündeten Regierungen und der Reichstag auch auf dem Gebiete der Finanzpolitik nicht schwächlich, sondern tatkräftig und entschlossen im Interesse einer gerechten Verteilung der Lasten vorgehen werden.